



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

### Per PZU

Freenfeld GbR  
Eggestraße 12

33178 Borchon

### **Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldeggerstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Gottlob

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

☎ 05251 308-6699

✉ [gottlobc@kreis-paderborn.de](mailto:gottlobc@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **41243-25-600**

Datum: 30.03.2026

**Vorhaben**     **Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, 16b BImSchG für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage Az.: 2664-01 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser sowie 5.560 kW Nennleistung in Borchon-Dörenhagen im Rahmen des Repowering nach § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG**

**Antragsteller**     Freenfeld GbR, Eggestraße 12, 33178 Borchon

**Grundstück**     Borchon - Dörenhagen, Feldflur

**Gemarkung**     Dörenhagen

**Flur**     3

**Flurstück**     37, 36, 161, 274

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

**für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage Az.: 2664-01 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser sowie 5.560 kW Nennleistung in Borchon-Dörenhagen im Rahmen des Repowering nach § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG**

### **I. TENOR**

Auf den Antrag der Freenfeld GbR vom 30.06.2025, wird aufgrund der §§ 16b Abs. 1 i.V.m. 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die



#### Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

#### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

#### Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

#### VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE3MXXX

#### Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

## Genehmigung

für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage Az.: 2664-01 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Borchen - Dörenhagen erteilt.

### Gegenstand dieser Genehmigung:

Gegenstand dieser Genehmigung ist der vollständige Austausch der Windenergieanlage Az.: 2664-01 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Borchen - Dörenhagen.

### Standort der geplanten Windenergieanlage:

Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
Borchen	Dörenhagen	3	37, 36, 161, 274	32.489.717 / 5.722.629

### Standort der auszutauschenden Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
Az.: 2664-01	Borchen	Dörenhagen	3	308	32.489.684,6 / 5.722.998,31

### Genehmigter Umfang der geplanten Anlage und ihres Betriebes:

Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
	NR VIIs 4.400 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW, sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW mit ein.

Gleichzeitig erteile ich Ihnen für das o. g. Vorhaben die Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 (1) 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Brutvogelart Rotmilan.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

<b>Typenbezeichnung</b>	Enercon E-160 EP5 E3 R1
<b>Nennleistung</b>	5.560 kW
<b>Rotordurchmesser</b>	160 m
<b>Nabenhöhe</b>	166,6 m
<b>Gesamthöhe</b>	246,6 m

## III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

### A. Befristung

Die Genehmigung für die antragsgegenständliche Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

## B. Bedingungen

### Baurechtliche Bedingungen

#### *Rückbauverpflichtung*

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die geplante Windenergieanlage

**308.000,00 €**  
(dreihundertachttausend Euro)

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die o.g. Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung von 308.000,00 € zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bankbürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch ein Spargbuch mit einer Einlage gemäß des jeweiligen Anlagentyps als Sicherheitsleistung in Höhe von 308.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

#### *Standsicherheit*

2. Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

#### *Baugrundgutachten*

3. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter

vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

#### Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

##### *Ersatzgeldzahlung*

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **45.194,84 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-26-20010**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

##### *Aufschiebende Bedingung – Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung*

5. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

##### *Aufschiebende Bedingung – Berechnung des Basisschutzes in der Ausnahme nach § 45b Abs. 9 BnatSchG*

6. Spätestens bis drei Tage vor Baubeginn ist eine Berechnung des Basisschutzes in der Ausnahme nach § 45b Abs. 9 BnatSchG auf Grundlage eines Ertragsgutachtens unter zur Hilfenahme des Rechentools zu Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz der Fachagentur Wind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

### **C. Auflagenvorbehalt**

Gem. § 12 Abs. 2a BImSchG kann mit Einverständnis des Antragstellers die Genehmigung mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

#### Ergänzung von Auflagen

1. Ich behalte mir vor, folgende Auflagen zu ergänzen, sofern diese gem. der vor Baubeginn einzureichenden Berechnung des Basisschutzes in der Ausnahme nach § 45b Abs. 9 BnatSchG auf Grundlage eines Ertragsgutachtens unter zur Hilfenahme des Rechentools zu Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz der Fachagentur Wind als zumutbar gelten:
  - a. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 01. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dörenhagen	3	35, 36, 37, 40, 158, 221, 222, 274
Grundsteinheim	7	180

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

- b. Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der v.g. Flurstücke zu treffen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die Funktionsfähigkeit des Detektionssystems ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

#### D. Auflagen

##### Auflagen des Kreises Paderborn

##### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.  
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
  - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
  - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltanlage betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Stellungnahme Immissionsschutz – Schallimmissionen

4. *Allgemeine Auflage*

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

5. *Bedingungen vor Beginn des Nachtbetriebs*

Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr erst betrieben werden, wenn die Außerbetriebnahme der in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SG-250625-876-0016-DS-A vom 25.06.2025 nicht als Vorbelastung berücksichtigten Bestandsanlagen **2438-03, 2440-03, 1651-99-03, 2779-02, 2780-02 und 41601-15** rechtskräftig erfolgt ist und eine Freigabe des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz eingeholt wurde.

Hinweis: Sollte die in der v. g. Schallimmissionsprognose betrachtete Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, kann zur Ermöglichung des Nachtbetriebs im Zuge eines Änderungsgenehmigungsverfahrens eine überarbeitete Schallimmissionsprognose vorgelegt werden, die die tatsächliche Situation berücksichtigt.

6. *Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SG-250625-876-0016-DS-A vom 25.06.2025 im Zusammenhang mit dem Messbericht der windtest grevenbroich GmbH, Bericht-Nr.: SE24049B1 vom 13.03.2025 (FGW-konforme Einfachvermessung) und den dort aufgeführten Oktav-Schallleistungspegeln für den Betriebsmodus NR VIIs des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1 / 4.400 kW											
Modus NR VIIs (Einfachvermessung SE24049B1)	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	79,0	87,9	91,8	94,4	96,6	98,0	88,0	69,0	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	80,7	89,6	93,5	96,1	98,3	99,7	89,7	70,7			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	<b>81,1</b>	<b>90,0</b>	<b>93,9</b>	<b>96,5</b>	<b>98,7</b>	<b>100,1</b>	<b>90,1</b>	<b>71,1</b>			

$L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

## 7. *Abnahmemessung*

Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den v. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Kreis Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen.

## 8. *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v. g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SG-250625-876-0016-DS-A vom 25.06.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in Abschnitt 6.3.2 der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

### Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die beantragte Anlage darf bezüglich des von Ihr ausgehenden Schattenwurfs nur unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

9. Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht Nr. SSG-260625-876-0032-DS vom 26.06.2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP27 bis IP35b
- IP38 bis IP40a
- IPG02, IPG03
- IPG05 bis IPG19

in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. Die beantragte Anlage ist mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den v. g. Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

10. Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht Nr. SSG-260625-876-0032-DS vom 26.06.2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IPG01
- IPG04

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d zu verhindern.

11. Bei der Programmierung der Abschaltseinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

12. Durch die Abschaltseinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurf-dauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschreitet. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltseinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn vorzulegen.

13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 9 und 10 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltseinrichtung insgesamt wieder

sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

14. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### Auflagen aus dem Baurecht

##### *Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht*

15. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
16. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
17. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.

Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.

18. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
  - a. Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
  - b. Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
  - c. Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüflingenieur für Baustatik.
  - d. Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
  - e. Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
  - f. Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
  - g. Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.

19. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.  
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
20. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
21. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
22. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

#### *Standicherheit*

23. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.  
Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.  
Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
24. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüferingenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

25. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten *Gutachterlicher Nachweis der Standort-eignung für den Windpark „WP Dörenhagen“* mit einer geplanten Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit der Referenznummer NE-B-131011 Rev. 1 erstellt am 17.12.2025 nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

**2779-02, 41610-15**

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

#### *Eiswurf / Eisfall*

26. Das Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Bericht-Nr. 811 7247 373 D Rev. 2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.  
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen, und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
27. Die Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Dörenhagen mit einer geplanten Windenergieanlage vom Typ E-160 EP5 E3 R1 am Standort Borchon mit der Bericht-Nr. NE-25-131012, erstellt am 05.06.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.  
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
28. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.  
Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.  
Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.
29. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

30. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

31. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

### Brandschutz

32. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E3 R1 mit NH 166m mit der Referenznummer E-160/EP5/E3/R1/HT/166/NRW, erstellt am 20.06.2023*, ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

33. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen.

Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.

34. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB\_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe

Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.

35. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.

36. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

#### Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

##### *Allgemeine Nebenbestimmungen*

37. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 484-25“ vorzulegen.**
38. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen“ in der jeweils gültigen Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
39. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
40. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
41. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

#### *Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung*

42. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) Außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
- b) Außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

43. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

44. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### *Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung*

45. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot ES.

46. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

47. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

48. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

49. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
50. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
51. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

*Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.*

52. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 484-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
  - a) Nachweis der Baumusterprüfung gem. Anhang 6 Nummer 2,
  - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

*Nebenbestimmungen zum Störfall*

53. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
54. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
55. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
56. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
57. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

### *Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis*

58. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0484 Nr. 484-25** per E-Mail an

[luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wegeleiten zu können,
2. Der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
  - a) DFS- Bearbeitungsnummer
  - b) Name des Standortes
  - c) Art des Luftfahrthindernisses
  - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

59. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12866** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

### Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

60. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
61. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
62. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer

Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

#### Auflagen aus dem Bodenschutz-, Wasserwirtschafts- und Kreislaufwirtschaftsrecht

##### Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

63. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
  - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
  - Schutz des Bodens vor Erosion
64. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
65. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
66. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

##### Auflagen aus dem Wasserwirtschaftsrecht

67. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
68. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobile Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.
69. Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.
70. Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

71. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden:

<https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
  - Bodenabtrag
  - Bodenauftrag
  - Bodenumlagerung vor Ort
  - Bodenzuführung von extern
  - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
- Darlegung der Wege der externen Entsorgung
- Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
- Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
- Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

72. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

73. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

74. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

75. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

## Auflagen aus Natur- und Landschaftsrecht

### *Zahlung in Artenhilfsprogramme gemäß Nr. 4 in Anlage 2 BnatSchG zu § 45d Abs. 2 BnatSchG*

76. Der Genehmigungsinhaber wird verpflichtet, jährlich eine Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme gem. Anlage 2 Nr. 4 BnatSchG auf Grundlage des im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr erzielten realen Jahresenergieertrages der Windenergieanlage unter zur Hilfenahme des Rechentools zu Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz der Fachagentur Wind vorzunehmen.

Die Berechnung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert bis spätestens zum 30.04. eines Jahres vorzulegen.

Der sich aus der jährlich vorzunehmenden Berechnung ergebende Betrag ist bis spätestens zum 31.05. eines Jahres unter Angabe des Kassenzzeichens 1180 0674 1624 als zweckgebundene Abgabe für Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme auf das nachfolgend genannte Konto des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu leisten.

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: Bk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Auf Verlangen der Behörde muss der Anlagenbetreiber einen Nachweis der realen Vollbenutzungsstunden erbringen.

### *Bauausführung*

77. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

### *Gestaltung des Mastfußbereiches*

78. Im Umkreis mit einem Radius von 130 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

#### *Kompensationsmaßnahme – Gemarkung Dörenhagen, Flur 1, Flurstücke 73, 78*

79. Auf dem Grundstück in der Gemarkung Dörenhagen, Flur 1, Flurstücke 73, 78 tlw. Ist eine 9.162 m<sup>2</sup> Grünlandfläche extensiv zu bewirtschaften. Auf Düngung und Pestizideinsatz ist zu verzichten. Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres, die zweite Mahd ab dem 15.09. des Jahres durchzuführen. Die Beweidung ist mit zwei Großvieheinheiten/ha zulässig. Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen.

Hinweis: Die Kompensationsmaßnahme wurde bereits für die nunmehr rückzubauende Altanlage des Typs NEG Micon NM64C (Az. 2664-01) durchgeführt und ist entsprechend der genannten Bewirtschaftungsauflagen zu erhalten und zu pflegen.

#### *Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten*

80. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

#### *Erfassung der Betriebs- und Abschaltzeiten*

81. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

#### Auflage der Gemeinde Borchlen

82. Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben gem. § 13 BauO NRW von Kampfmitteln gefährdet ist. Deshalb ist vor Baubeginn durch den Bauherren eine Kampfmittelauswertung für den Standort, den Leitungsverlauf sowie für die Transportwege durchzuführen. Die Auswertung ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Borchlen zu beantragen.

#### Auflagen der Gemeinde Borchlen als untere Denkmalschutzbehörde

83. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen/ Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: [lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org)) unverzüglich anzuzeigen.

84. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## IV. BEGRÜNDUNG

### Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 25.06.2025, hier eingegangen am 30.06.2025, beantragte die Freenfeld GbR die Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage Az.: 2664-01 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Borchen- Dörenhagen.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Durch allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 UVPG wurde am 14.10.2025 festgestellt, dass erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen von dem geplanten Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der geforderte UVP-Bericht wurde am 19.11.2025 vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 03.12.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 04.12.2025 bis einschließlich 05.01.2026 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Borchen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis

einschließlich 05.02.2026) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchen als Trägerin der Planungshoheit, sowie
- die Gemeinde Borchen als untere Denkmalbehörde,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- die Regional-Initiative-Wind der Bezirksregierung Detmold,
- der LWL Denkmalpflege, Münster,
- der LWL Archäologie, Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- die Vodafone GmbH als Richtfunkbetreiberin.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold äußerte jedoch aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen das geplante Vorhaben, da der Standort der neu geplanten Windenergieanlage sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL befindet.

Diese Bedenken können jedoch zurückgestellt werden, da es sich hier um ein Repowering-Projekt nach § 16b Abs. 2 S. 2 handelt und der neue Vorhabensstandort nicht in einem Naura 2000-Gebiet liegt.

Die Gemeinde Borchen hat ihr gemeindliches Einvernehmen mit Schreiben vom 22.01.2026 erteilt.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Mit Schreiben vom 22.01.2026 hat die Gemeinde Borcheln das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zum o. g. Vorhaben der Freenfeld GbR erteilt.

### **Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche darf die geplante Windenergieanlage zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SG-250625-876-0016-DS-A vom 25.06.2025 im Zusammenhang mit dem Messbericht der windtest grevenbroich GmbH, Bericht-Nr.: SE24049B1 vom 13.03.2025 (FGW-konforme Einfachvermessung) und den dort aufgeführten Oktav-Schallleistungspegeln für den Betriebsmodus NR VIIs des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit den hier festgelegten Leistungsdaten betrieben werden.

### **Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Durch die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SSG-260625-876-0032-DS vom 26.06.2025 wird eine Vorbelastung an mehreren Immissionspunkten und damit eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) festgestellt.

Aufgrund der Überschreitung der zulässigen Richtwerte, ist ein Schattenwurfmodul zu installieren.

Durch die Einhaltung der geforderten Auflagen in Verbindung mit dem Schattenwurfmodul kann eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden.

## Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Herstellers ENERCON, Typ E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m im Außenbereich der Gemeinde Borchlen. Im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlage wird eine benachbarte Anlage des Typs NEG Micon NM64C mit einer Nabenhöhe von 68 m demontiert. Folglich handelt es sich hierbei um ein sog. Repowering-Vorhaben.

Während der Standort der abzubauenen Windenergieanlage sich in einem Windenergiegebiet (Regionalplan OWL, 1. Änderung) befindet, liegt der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb eines Windenergiegebietes.

### Zur Eingriffsregelung

Das o. g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Schmal+Ratzbor, 27.06.2025).

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Im Bereich des Fundaments werden etwa 471 m<sup>2</sup> Fläche vollversiegelt. Durch die Kranstellfläche und Zuwegung werden 2.486 m<sup>2</sup> dauerhaft teilversiegelt. Betroffen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beträgt 1.714 m<sup>2</sup>. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ein Ersatzgeld in Höhe von 60.456,36 € ermittelt.

Bei Repoweringvorhaben können bei Erhalt von Kompensationsmaßnahmen der Altanlage, diese als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt durch die geplante WEA angerechnet werden, sodass sich das zu zahlende Ersatzgeld verringert.

Für die rückzubauenen WEA (Az. 2664-01) wurde als Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück in der Gemarkung Dörenhagen, Flur 1, Flurstücke 73, 78 tlw. (ehemals Flstk. 20) eine 9.162 m<sup>2</sup> große Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt. Mit der Mail vom 11.02.2026 bestätigt Herr Mönikes, dass die Kompensationsmaßnahme bestehen bleibt und für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft angerechnet werden soll. Die Kompensationsfläche ist bereits über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Gem. Windenergieerlass 2018 stellt der Rückbau von Windenergieanlagen, im Sinne eines Repowering, in demselben Landschaftsraum eine erhebliche Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar,

der als Teilkompensation für die neuen Windenergieanlagen anzurechnen ist (VG Schleswig, Urteil vom 18.08.2009 – 1 A 5/08). Die Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den Abbau der alten Windenergieanlagen kann aber nicht nach anderen Maßstäben bewertet werden, als der neu erfolgende Eingriff. Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist dazu der für die rückzubauende Windenergieanlage fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren zu berechnen und von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren. Der Kompensationsbedarf wird für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Paderborner Modell mit einem Ersatzgeldsatz von 14,50 €/m<sup>2</sup> und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Der fiktiv geleistete Kompensationsumfang beträgt für den Eingriff in den Naturhaushalt 11.136 € und für den Eingriff in das Landschaftsbild 28.987,52 €.

Nach Abzug der fiktiv geleisteten Kompensation ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von 13.717 € (24.853 € - 11.136 €) für den Eingriff in den Naturhaushalt und ein Ersatzgeld in Höhe von 31.477,84 € (60.465,36 € - 28.987,52 €) für den Eingriff in das Landschaftsbild.

### Zum Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“(Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG – Errichtung und Abbau jeweils einer WEA im Windpark „Dörenhagen-Ost“ in der Gemarkung Dörenhagen, Gemeinde Borcheln, Kreis Paderborn, NRW (Schmal+Ratzbor, 27.06.2025). Dieser Fachbeitrag bezieht sich u.a. auf Ergebnisse von Erfassungen der Avifauna durch das Büro Bioplan in den Jahren 2020-2021 für umliegende Windenergie-Projekten.

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wiesenweihe, bodenbrütende Feldvogelarten und Fledermausarten.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering-Projekt handelt, sind die Regelungen des § 45c BNatSchG anzuwenden.

Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel

nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“.

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Die geplante Windenergieanlage ersetzt eine Anlage des Typs NEG Micon NM64C mit einer Nabenhöhe von 68 m. Die Gesamthöhe der Neuanlage beträgt mit 246,6 m etwa das 2,5-fache der Gesamthöhe der Altanlagen mit 100 m. Die Rotorfläche ist mehr als sechsmal so groß (3.127 m<sup>2</sup> (Rückbau) zu 20.106 m<sup>2</sup> (Neubau)), die Höhe des Rotordurchgangs erhöht sich von etwa 36 m auf 86,6 m.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Der nächstgelegene Brutnachweis des **Rotmilans** aus dem Jahr 2024 befindet sich ca. 420 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes am Himbeerenberg und damit innerhalb des artspezifisch festgelegten Nahbereichs von 500 m lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Der Brutplatz wird nachweislich seit dem Jahr 2019 genutzt.

Gem. § 45b (2) BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare innerhalb des Nahbereichs signifikant erhöht. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen sind bzgl. der Signifikanzschwelle gem. § 45c (2) BNatSchG als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die zum Rückbau vorgesehene Bestandsanlage liegt derzeit ca. 730 m zum Rotmilan-Horst entfernt und damit außerhalb des Nahbereiches. Durch die Neuanlage wird der Abstand zum Rotmilan-Horst verringert. Somit ist nach den Regelungen des § 45b (2) BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Durch die Unterschreitung des Nahbereiches tritt durch die nun geplante WEA nach aktuellem Recht die Fallkonstellation des § 45b (2) BNatSchG erstmalig ein.

Im Rahmen der Delta-Prüfung sind die Umstände miteinzubeziehen, dass die Rotorfläche sich mehr als sechsfach (von 3.217 m<sup>2</sup> auf 20.106 m<sup>2</sup>) und die Höhe des Rotordurchgangs sich von 36 m auf 86,6 m erhöht. Der höhere Rotordurchgang kann jedoch nicht aufwiegen, dass nun der Nahbereich betroffen ist und die Rotorfläche deutlich größer wird.

Folglich sind die Auswirkungen der Neuanlage größer als die der Bestandsanlage, sodass gem. § 45c BNatSchG die Signifikanzschwelle überschritten ist.

Schutzmaßnahmen sind im Nahbereich per gesetzlicher Definition nicht geeignet, das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken.

Das Vorhaben verstößt somit gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 45 (7) BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verböten des § 44 BNatSchG zulassen. Nach § 45b (8) BNatSchG gilt dies im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

2. *der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,*
3. *bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist*
  - a) *in einem Raumordnungsplan oder*
  - b) *unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,*

*Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 (7) Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,*

- 4. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 (7) Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,*
- 5. die Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*
- 6. die Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*
- 7. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 1 bis 3 vorliegen.*

Nach § 45c Absatz 4 BNatSchG gilt abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Gemäß § 45b (8) Nr. 6 ist die Ausnahme zu erteilen, wenn die Bedingungen bzw. Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 1 bis 3 vorliegen. Da gem. § 45b (8) Satz 1 Nr. 1 der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient erfolgt hier die Ausnahme nach § 45 (7) Satz 1 Nr. 5.

Gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 20/2354 vom 21.06.2022) ist bezüglich des bundesweiten Rotmilan-Bestandes auf Grundlage vorhandener Daten zur Gefährdungseinstufung aus der Roten Liste Brutvögel 2020 und den kurzfristigen Bestandstrends (zwölf Jahre von 2004 bis 2016) aus dem Vogelschutzbericht 2019. RLB = Rote Liste Brutvögel Deutschlands, VSB = Nationaler Vogelschutzbericht zum aktuellen Zeitpunkt für den Rotmilan von einer Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.

Der Erhaltungszustand in NRW lässt sich anhand des Prüfschemas Modul A: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel, bzgl. des Tötungsverbots gemäß § 45b BNatSchG) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung) wie folgt beschreiben: Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region, in welcher sich der betroffene Brutstandort befindet, ist günstig. Laut der Roten Liste (Brutvögel NRW 2023) gilt der Rotmilan als ungefährdet. Der langfristige Trend zeichnet sich durch eine deutliche Bestandszunahme aus, der kurzfristige Trend ist gleichbleibend.

Hinweise zum Erhaltungszustand der lokalen Population gibt das kreisweite Bestandsmonitoring des Rotmilans seit 2010 durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V.

Der Kreis Paderborn liegt innerhalb des europäischen Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans; über 50 Prozent des Gesamtbestandes dieser Art brütet in Deutschland. Dem Kreis Paderborn kommt daher eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt der Rotmilan-Population auf Kreisebene zu. Durch die Datenerhebungen zum Rotmilan sollen möglichst genaue Erkenntnisse zu den jährlichen Bestandszahlen und zu der Verbreitung sowie lokalen Verteilung im Kreis Paderborn gewonnen werden.

Der Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn aus dem Jahr 2024 zeigt, dass in der Gesamtschau der Bestand des Rotmilans seit 2014 stabil bleibt, erreicht aber nicht mehr den hohen Wert aus 2013. Insbesondere in den höheren Lagen hat sich die Population auf einem etwas niedrigeren Niveau eingependelt, während sich in den Niederungsbereichen eine leichte Bestandszunahme fortsetzt. Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gibt es demnach nicht.

Die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme sind bezogen auf den Rotmilan erfüllt.

Als Schutzmaßnahmen für den Rotmilan werden durch den Gutachter eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung vorgeschlagen.

Gem. § 45b (9) BNatSchG gilt:

*wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern*

- 1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder*
- 2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.*

*Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.*

*„Des Weiteren sind gem. § 45d Abs. 2 BNatSchG Zahlungen in Artenhilfsprogramme zu leisten, sofern für Arten in einem günstigen Erhaltungszustand eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden soll, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betreffenden Art durchgeführt werden. Die Höhe der Zahlung wird gem. Anlage 2 Nr. 4 BNatSchG berechnet. **Sie beträgt mindestens 2 % des realen Jahresenergieertrages der Windenergieanlage und muss als jährlich zu leistender Betrag rückwirkend für das vergangene Jahr entrichtet werden.** Werden Schutzmaßnahmen angeordnet, kann der Betrag in Höhe der monetären Kosten der Schutzmaßnahmen reduziert werden.“ (Wulfert et al. 2023<sup>1</sup>)*

Die Antragstellerin hat eine Berechnung des Basisschutzes in der Ausnahme nach § 45b Abs. 9 BNatSchG vorgelegt. Das Berechnungstool der Fachagentur Wind dient als Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Genehmigungsverfahren für Windenergievorhaben, in denen windenergiesensible Brutvogelarten entsprechend der Anlage 1 BNatSchG betroffen sind. Wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 für die betroffene Brutvogelart erteilt, sind Schutzmaßnahmen nur bis zu einem in § 45b Abs. 9 BNatSchG definierten Schwellenwert zulässig. Die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle und des Basisschutzes erfolgte anhand von Prognosewerten im Genehmigungsverfahren. Die Antragstellerin teilte am 11.02.2026 mit, dass ein Ertragsgutachten üblicherweise erst nach Erteilung der Genehmigung beauftragt würde, da die darin enthaltenen Nebenbestimmungen (z. B. Turbulenzabschaltungen, Fledermausabschaltungen etc.) maßgeblichen Einfluss auf den zu erwartenden Ertrag hätten. Die Erstellung eines Ertragsgutachtens nehme erfahrungsgemäß etwa 4–6 Monate in Anspruch. Aus diesem Grund erfolgte vorerst die Berechnung des Basisschutzes anhand einer vorläufigen Ertragsabschätzung. Nach aktueller Berechnung ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zumutbar. Spätestens bis drei Tage vor Baubeginn ist eine Berechnung des Basisschutzes in der Ausnahme nach § 45b Abs. 9 BNatSchG auf

---

<sup>1</sup> Wulfert, Scholz, Vaut, Köstermeyer (2024): Artenschutz und Windenergieausbau Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen nach Anlage 2 BNatSchG und § 6 WindBG – Analyse von Fallkonstellationen erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ – 22.02.2024, S. 1.

Grundlage eines Ertragsgutachtens unter zur Hilfenahme des Rechentools zu Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz der Fachagentur Wind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Berechnung der Zahlungen in ein Artenhilfsprogramm erfolgt anhand des realen Energieertrags der Windenergieanlage und muss als jährlich zu leistender Betrag rückwirkend für das vergangene Jahr entrichtet werden.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben.

Im Rahmen der Besenderung junger Rotmilane in den Jahren 2016 und 2017 und durch die Schlafplatzzerfassung im Jahr 2018 konnten durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. Schlafplätze an der nordwestlichen Waldkante am Himbeerenberg im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA nachgewiesen werden. Im Jahr 2019 konnte kein Nachweis erbracht werden. Im nordöstlichen Waldbereich am Himbeerenberg wies Bioplan im Jahr 2021 Schlafplätze nach.

Laut Monitoringbericht zum nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche (Kreis Paderborn) 2025 ist das Gebiet westlich des Sauertals zwischen Ebbinghausen und Dörenhagen als traditioneller Schwerpunkt der Rotmilan-Besiedlung während des Spätsommers bekannt. *„In früheren Jahren spielte dabei die Waldkante oberhalb des Sauertals am Mollerberg eine Rolle als Schlafplatz. Bereits die jährliche ehrenamtliche Synchronzählung jeweils Anfang September in diesem Gebiet zeigte zuletzt eine abnehmende Bedeutung für Schlafgesellschaften des Rotmilans. Das bestätigen auch die Ergebnisse aus 2025, denn es konnte kein abendlicher Einflug von Rotmilanen in einen Gehölzbestand beobachtet werden.“* (Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. Dezember 2025).

Die Schlafplatznachweise am Himbeerenberg scheinen eine untergeordnete Bedeutung zu haben.

Anhand der vorliegenden Daten kann nicht nachgewiesen werden, dass die Auswirkungen der Neuanlage größer als die der rückzubauenden Altanlage ist, sodass gem. § 45c BNatSchG Schutzmaßnahmen zur Schlafplatzzeit nicht erforderlich werden.

Der nächstgelegene Brutnachweis des **Schwarzmilans** aus dem Jahr 2021 befindet sich gem. der Erfassung von Bioplan ca. 860 m südlich des geplanten WEA-Standortes und damit innerhalb des artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereiches von 1000 m lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG.

Gem. § 45b (3) BNatSchG bestehen im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen sind bzgl. der Signifikanzschwelle gem. § 45c (2) BNatSchG als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die zum Rückbau vorgesehene Bestandsanlage liegt derzeit

ca. 1.200 m zum Schwarzmilan-Horst entfernt und damit außerhalb des zentralen Prüfbereiches. Durch die Neuanlage wird der Abstand zum Schwarzmilan-Horst verringert. Im Rahmen der Delta-Prüfung sind die Umstände miteinzubeziehen, dass die Rotorfläche sich mehr als versechsfacht (von 3.217 m<sup>2</sup> auf 20.106 m<sup>2</sup>) und die Höhe des Rotordurchgangs sich von 36 m auf 86,6 m erhöht. Der höhere Rotordurchgang kann jedoch nicht aufwiegen, dass nun der zentrale Prüfbereich betroffen ist und die Rotorfläche deutlich größer wird. Folglich sind die Auswirkungen der Neuanlage größer als die der Bestandsanlage, sodass gem. § 45c BNatSchG die Signifikanzschwelle überschritten ist. Als Schutzmaßnahme schlägt der Gutachter eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vor.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Schwarzstorchs**. Es bestehen keine Hinweise auf einen Schwarzstorch-Horst innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereich von 3.000 m.

Der nächstgelegene Nachweis der **Wiesenweihe** liegt im Jahr 2022 knapp außerhalb des erweiterten Prüfbereich (2.500 m-Radius) der Art ca. 2,6 km nordwestlich der geplanten WEA.

Baubedingt kann es zu einer Betroffenheit bodenbrütender **Feldvogelarten** kommen. Insbesondere die Feldlerche kommt im Projektgebiet vor. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kann durch eine Bauzeitenregelung bzw. ökologische Baubegleitung vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung wurde im Rahmen der vorliegenden Planung nicht durchgeführt. Anhand der am Standort der geplanten WEA sowie der im näheren Umfeld vorherrschenden Lebensraumstrukturen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, Waldflächen, Grünland), ist grundsätzlich von einem Vorkommen von (WEA-empfindlichen) Fledermausarten auszugehen.

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn im Rahmen der Bauarbeiten genutzte Quartiere von Fledermäusen (z. B. durch Rodungsarbeiten) entfernt werden müssen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Neben den baubedingten Wirkungen ist die betriebsbedingte Betroffenheit zu prüfen. Im Sinne einer worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass für die gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuften Fledermäuse allgemeine Lebensraumfunktionen erfüllt sind und dass an der geplanten WEA betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

Es ist davon auszugehen, dass an den zurückzubauenden Anlagen bereits ein Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht. Im Rahmen der Delta-Prüfung werden daher die Anlagenparameter der rückzubauenden Anlagen mit der geplanten Anlage hinsichtlich des Risikos verglichen. Die Rotorfläche wird mehr als sechsmal so groß (3.127 m<sup>2</sup> (Rückbau) zu 20.106 m<sup>2</sup> (Neubau)), die Höhe des Rotordurchgangs erhöht sich von etwa 36 m auf 86,6 m.

Nach den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkung von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen“ (Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. 2025) des Bundesamtes für Naturschutz tritt bzgl. der strukturgebundenen hochfliegenden und wandernden Arten (Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarb- und Rauhaufledermaus) mit Zunahme der Gesamthöhe einer Windenergieanlage keine Risikoverringering ein. Durch den größeren Rotor erhöht sich das Kollisionsrisiko nochmals. Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus nutzen ohne Strukturbindung den freien Luftraum variabel über eine große Höhenamplitude und weisen Zugverhalten über weite Entfernungen auf. An hohen WEA

besteht gem. des FuE-Vorhabens demzufolge für die drei Arten ein hohes Kollisionsrisiko. *„Beim Einsatz großer Rotoren an hohen Anlagen steigt das Kollisionsrisiko generell mit Zunahme des überstrichenen Luftraums. Dieser Anlagentyp birgt für Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus und Zweifarbfledermaus während der Zugzeit, in der von Experten die höchsten Flughöhen angenommen werden, das größte Risiko“* (Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. 2025).

Bzgl. der überwiegend strukturungebundenen, jedoch auch strukturnah jagenden nicht fernwandernden Arten (Zwerg-, Mücken-, Breitflügel- und Nordfledermaus) kommt das F+E-Vorhaben zu dem Ergebnis, dass an sehr hohen WEA gegenüber herkömmlichen WEA über die bereits hohe Gefährdung hinaus keine Risikoerhöhung stattfindet. Allerdings sei unklar, inwieweit auch hohe Anlagen bis in kollisionsgefährliche oder mit dem Risiko eines Barotraumas verbundene Höhen in Erkundungsverhalten einbezogen werden. Auch bei diesen Arten erhöhe sich beim Einsatz großer Rotoren an hohen Anlagen das Kollisionsrisiko generell durch die Zunahme des überstrichenen Luftraums.

Trotz der Tatsache, dass die Altanlage ohne jegliche Schutzmaßnahmen wegfallen und als Entlastung bei der Delta-Prüfung zu berücksichtigen ist, erhöht sich das Tötungsrisiko bei der geplanten WEA über die Signifikanzschwelle. Auch wenn die Höhe der Rotorunterkante sich erhöht, ist aufgrund der o.g. Betroffenheit von strukturungebundenen hochfliegenden und wandernden Arten und der mehr als sechsmal so großen Rotorfläche von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Der kollisionsgefährdete Bereich wird sich in dem Gebiet somit deutlich vergrößern. Um eine betriebsbedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist an der geplanten WEA daher eine geeignete Maßnahme durchzuführen.

Gem. Artenschutzleitfaden NRW Modul A (2024) ist bei fehlender Bestandserfassung die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse durch ein zunächst umfassendes Abschaltzenario (01.04. – 31.10.) sicherzustellen.

Es wird daher eine Standardabschaltung nach dem Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024) festgesetzt. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Als allgemeine Schutzmaßnahme wird eine für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktive Mastfußgestaltung beauftragt.

## Umweltverträglichkeitsprüfung

### Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

#### Vorbemerkung:

Das Vorhaben i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst den vorliegenden Genehmigungsantrag Az. 41243-25-600: Antrag gem. § 16b BImSchG (Repowering) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie 5.560 kW Nennleistung in Borchten-Dörenhagen (WEA 1).

Es wurden folgende naturschutzfachlichen Unterlagen vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG – Errichtung und Abbau jeweils einer WEA im Windpark „Dörenhagen-Ost“ in der Gemarkung Dörenhagen, Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn, NRW (Schmal+Ratzbor, 27.06.2025)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG – Errichtung und Abbau jeweils einer WEA im Windpark „Dörenhagen-Ost“ in der Gemarkung Dörenhagen, Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn, NRW (Schmal+Ratzbor, 27.06.2025)
- UVP-Bericht zum Repowering-Projekt im Windpark „Dörenhagen-Ost“ Errichtung und Abbau jeweils einer WEA (Schmal+Ratzbor, 17.11.2025)

Der zur Beurteilung der Umweltauswirkungen vorgelegte UVP-Bericht, untersucht die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die Untersuchungsräume wurden entsprechend der jeweiligen Schutzgüter differenziert festgelegt. Der Standort befindet sich in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich östlich der Ortschaft Dörenhagen – Busch. Das Umfeld ist durch Ackerflächen, landwirtschaftliche Wege sowie einen östlich angrenzenden Wald geprägt. Wohnnutzungen befinden sich in rund 700 m westlich des geplanten Anlagenstandortes.

Die relevanten Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben sich insbesondere aus baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Lärm- und Staubemissionen sowie durch die Inanspruchnahme von Flächen für Fundament, Kranstellflächen und Zuwegungen kommen. Anlagenbedingt entstehen dauerhafte Flächenversiegelungen im Bereich des Fundaments und der dauerhaft erforderlichen Infrastruktur. Betriebsbedingt sind insbesondere Schallimmissionen, periodischer Schattenwurf sowie mögliche Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen.

#### Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen von Bedeutung. Während der Bau- und Rückbauphase kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen sowie durch Baustellenverkehr zu temporären Lärm-, Staub- und Erschütterungseinwirkungen. Diese Auswirkungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung sowie der räumlichen Distanz zu schutzbedürftigen Nutzungen als nicht erheblich einzustufen.

Im Anlagenbetrieb sind Schallimmissionen, Schattenwurf sowie visuelle Wirkungen der Anlage maßgeblich. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose weist nach, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung eines schallreduzierten Nachtbetriebs eingehalten werden. Hinsichtlich des periodischen Schattenwurfs wird durch den Einsatz einer automatisierten Abschaltvorrichtung sichergestellt, dass die einschlägigen Richtwerte eingehalten werden.

Zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch die Höhe und die Drehbewegung der Anlage sowie durch die erforderliche Tages- und Nacht Kennzeichnung. Diese Wirkungen sind jedoch im Kontext der bestehenden Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen zu betrachten und führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Gefahren durch Eiswurf, Anlagenstörungen oder technische Defekte werden durch technische Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Eiserkennungssystem, automatische Abschaltung, Blitzschutz) sowie durch Einhaltung der geltenden Sicherheitsanforderungen weitgehend minimiert.

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Vorhabengebiet befindet sich in dem Gemeindegebiet von Borchlen östlich von Dörenhagen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundament, Kranstellfläche und Zufahrt. Betroffen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt ermittelte Kompensationsbedarf beträgt für die WEA 1.714 m<sup>2</sup>.

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (FFH-Gebiete: 1.000 m, Vogelschutzgebiete: 3.500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Sauertal“ in ca. 155 m Entfernung. Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit von Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wiesenweihe, bodenbrütende Feldvogelarten und Fledermausarten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

### **Artbetrachtung**

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering-Projekt handelt, sind die Regelungen des § 45c BNatSchG anzuwenden.

Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“.

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

5. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
6. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
7. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
8. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Die geplante Windenergieanlage ersetzt eine Anlage des Typs NEG Micon NM64C mit einer Nabenhöhe von 68 m. Die Gesamthöhe der Neuanlage beträgt mit 246,6 m etwa das 2,5-fache der Gesamthöhe der Altanlagen mit 100 m. Die Rotorfläche ist mehr als sechsmal so groß (3.127 m<sup>2</sup> (Rückbau) zu 20.106 m<sup>2</sup> (Neubau)), die Höhe des Rotordurchgangs erhöht sich von etwa 36 m auf 86,6 m.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Der nächstgelegene Brutnachweis des **Rotmilans** aus dem Jahr 2024 befindet sich ca. 420 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes am Himbeerenberg und damit innerhalb des artspezifisch festgelegten Nahbereichs von 500 m lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Der Brutplatz wird nachweislich seit dem Jahr 2019 genutzt.

Gem. § 45b (2) BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare innerhalb des Nahbereichs signifikant erhöht. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen sind bzgl. der Signifikanzschwelle gem. § 45c (2) BNatSchG als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die zum Rückbau vorgesehene Bestandsanlage liegt derzeit ca. 730 m zum Rotmilan-Horst entfernt und damit außerhalb des Nahbereiches. Durch die Neuanlage wird der Abstand zum Rotmilan-Horst verringert. Somit ist nach den Regelungen des § 45b (2) BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Durch die Unterschreitung des Nahbereiches tritt durch die nun geplante WEA nach aktuellem Recht die Fallkonstellation des § 45b (2) BNatSchG erstmalig ein.

Im Rahmen der Delta-Prüfung sind die Umstände miteinzubeziehen, dass die Rotorfläche sich mehr als sechsfach (von 3.217 m<sup>2</sup> auf 20.106 m<sup>2</sup>) und die Höhe des Rotordurchgangs sich von 36 m auf 86,6 m erhöht. Der höhere Rotordurchgang kann jedoch nicht aufwiegen, dass nun der Nahbereich betroffen ist und die Rotorfläche deutlich größer wird.

Folglich sind die Auswirkungen der Neuanlage größer als die der Bestandsanlage, sodass gem. § 45c BNatSchG die Signifikanzschwelle überschritten ist.

Schutzmaßnahmen sind im Nahbereich per gesetzlicher Definition nicht geeignet, das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken.

Das Vorhaben verstößt somit gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 45 (7) BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Nach § 45b (8) BNatSchG gilt dies im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

8. *der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,*
  9. *bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist*
    - c) *in einem Raumordnungsplan oder*
    - d) *unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,*
- Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 (7) Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,*
10. *bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 (7) Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,*
  11. *die Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*
  12. *die Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*
  13. *eine Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 1 bis 3 vorliegen.*

Nach § 45c Absatz 4 BNatSchG gilt abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Gemäß § 45b (8) Nr. 6 ist die Ausnahme zu erteilen, wenn die Bedingungen bzw. Voraussetzungen des § 45 (7) Satz 1 bis 3 vorliegen. Da gem. § 45b (8) Satz 1 Nr. 1 der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient erfolgt hier die Ausnahme nach § 45 (7) Satz 1 Nr. 5.

Gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 20/2354 vom 21.06.2022) ist bezüglich des bundesweiten Rotmilan-Bestandes auf Grundlage vorhandener Daten zur Gefährdungseinstufung aus der Roten Liste Brutvögel 2020 und den kurzfristigen Bestandstrends (zwölf Jahre von 2004 bis 2016) aus dem Vogelschutzbericht 2019. RLB = Rote Liste Brutvögel Deutschlands, VSB = Nationaler Vogelschutzbericht zum aktuellen Zeitpunkt für den Rotmilan von einer Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.

Der Erhaltungszustand in NRW lässt sich anhand des Prüfschemas Modul A: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel, bzgl. des Tötungsverbots gemäß § 45b BNatSchG) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung) wie folgt beschreiben: Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region, in welcher sich der betroffene Brutstandort

befindet, ist günstig. Laut der Roten Liste (Brotvögel NRW 2023) gilt der Rotmilan als ungefährdet. Der langfristige Trend zeichnet sich durch eine deutliche Bestandszunahme aus, der kurzfristige Trend ist gleichbleibend.

Hinweise zum Erhaltungszustand der lokalen Population gibt das kreisweite Bestandsmonitoring des Rotmilans seit 2010 durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V.

Der Kreis Paderborn liegt innerhalb des europäischen Verbreitungsschwerpunktes des Rotmilans; über 50 Prozent des Gesamtbestandes dieser Art brütet in Deutschland. Dem Kreis Paderborn kommt daher eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt der Rotmilan-Population auf Kreisebene zu. Durch die Datenerhebungen zum Rotmilan sollen möglichst genaue Erkenntnisse zu den jährlichen Bestandszahlen und zu der Verbreitung sowie lokalen Verteilung im Kreis Paderborn gewonnen werden.

Der Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn aus dem Jahr 2024 zeigt, dass in der Gesamtschau der Bestand des Rotmilans seit 2014 stabil bleibt, erreicht aber nicht mehr den hohen Wert aus 2013. Insbesondere in den höheren Lagen hat sich die Population auf einem etwas niedrigeren Niveau eingependelt, während sich in den Niederungsbereichen eine leichte Bestandszunahme fortsetzt. Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gibt es demnach nicht.

Die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme sind bezogen auf den Rotmilan erfüllt.

Als Schutzmaßnahmen für den Rotmilan werden durch den Gutachter eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung vorgeschlagen.

Gem. § 45b (9) BNatSchG gilt:

*wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern*

3. *um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder*
4. *im Übrigen um höchstens 4 Prozent.*

*Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.*

*„Des Weiteren sind gem. § 45d Abs. 2 BNatSchG Zahlungen in Artenhilfsprogramme zu leisten, sofern für Arten in einem günstigen Erhaltungszustand eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden soll, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betreffenden Art durchgeführt werden. Die Höhe der Zahlung wird gem. Anlage 2 Nr. 4 BNatSchG berechnet. **Sie beträgt mindestens 2 % des realen Jahresenergieertrages der Windenergieanlage und muss als jährlich zu leistender Betrag rückwirkend für das vergangene Jahr entrichtet werden.** Werden Schutzmaßnahmen angeordnet, kann der Betrag in Höhe der monetären Kosten der Schutzmaßnahmen reduziert werden.“ (Wulfert et al. 2023<sup>2</sup>)*

Die Antragstellerin hat eine Berechnung des Basisschutzes in der Ausnahme nach § 45b Abs. 9 BNatSchG vorgelegt. Das Berechnungstool der Fachagentur Wind dient als Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Genehmigungsverfahren für Windenergievorhaben, in denen windenergiesensible Brutvogelarten entsprechend der Anlage 1 BNatSchG betroffen sind. Wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 für die betroffene Brutvogelart erteilt, sind Schutzmaßnahmen nur bis zu einem in § 45b

---

<sup>2</sup> Wulfert, Scholz, Vaut, Köstermeyer (2024): Artenschutz und Windenergieausbau Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen nach Anlage 2 BNatSchG und § 6 WindBG – Analyse von Fallkonstellationen erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ – 22.02.2024, S. 1.

Abs. 9 BNatSchG definierten Schwellenwert zulässig. Die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle und des Basisschutzes erfolgte anhand von Prognosewerten im Genehmigungsverfahren. Die Antragstellerin teilte am 11.02.2026 mit, dass ein Ertragsgutachten üblicherweise erst nach Erteilung der Genehmigung beauftragt würde, da die darin enthaltenen Nebenbestimmungen (z. B. Turbulenzabschaltungen, Fledermausabschaltungen etc.) maßgeblichen Einfluss auf den zu erwartenden Ertrag hätten. Die Erstellung eines Ertragsgutachtens nehme erfahrungsgemäß etwa 4–6 Monate in Anspruch. Aus diesem Grund erfolgte vorerst die Berechnung des Basisschutzes anhand einer vorläufigen Ertragsabschätzung. Nach aktueller Berechnung ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zumutbar. Spätestens bis drei Tage vor Baubeginn ist eine Berechnung des Basisschutzes in der Ausnahme nach § 45b Abs. 9 BNatSchG auf Grundlage eines Ertragsgutachtens unter zur Hilfenahme des Rechentools zu Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz der Fachagentur Wind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Berechnung der Zahlungen in ein Artenhilfsprogramm erfolgt anhand des realen Energieertrags der Windenergieanlage und muss als jährlich zu leistender Betrag rückwirkend für das vergangene Jahr entrichtet werden.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben.

Im Rahmen der Besenderung junger Rotmilane in den Jahren 2016 und 2017 und durch die Schlafplatzzerfassung im Jahr 2018 konnten durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. Schlafplätze an der nordwestlichen Waldkante am Himbeerenberg im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA nachgewiesen werden. Im Jahr 2019 konnte kein Nachweis erbracht werden. Im nordöstlichen Waldbereich am Himbeerenberg wies Bioplan im Jahr 2021 Schlafplätze nach.

Laut Monitoringbericht zum nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche (Kreis Paderborn) 2025 ist das Gebiet westlich des Sauerlands zwischen Ebbinghausen und Dörenhagen als traditioneller Schwerpunkt der Rotmilan-Besiedlung während des Spätsommers bekannt. *„In früheren Jahren spielte dabei die Waldkante oberhalb des Sauerlands am Mollerberg eine Rolle als Schlafplatz. Bereits die jährliche ehrenamtliche Synchronzählung jeweils Anfang September in diesem Gebiet zeigte zuletzt eine abnehmende Bedeutung für Schlafgesellschaften des Rotmilans. Das bestätigen auch die Ergebnisse aus 2025, denn es konnte kein abendlicher Einflug von Rotmilanen in einen Gehölzbestand beobachtet werden.“* (Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. Dezember 2025).

Die Schlafplatznachweise am Himbeerenberg scheinen eine untergeordnete Bedeutung zu haben.

Anhand der vorliegenden Daten kann nicht nachgewiesen werden, dass die Auswirkungen der Neuanlage größer als die der rückzubauenden Altanlage ist, sodass gem. § 45c BNatSchG Schutzmaßnahmen zur Schlafplatzzeit nicht erforderlich werden.

Der nächstgelegene Brutnachweis des **Schwarzmilans** aus dem Jahr 2021 befindet sich gem. der Erfassung von Bioplan ca. 860 m südlich des geplanten WEA-Standortes und damit innerhalb des artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereiches von 1000 m lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG.

Gem. § 45b (3) BNatSchG bestehen im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit eine

signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen sind bzgl. der Signifikanzschwelle gem. § 45c (2) BNatSchG als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die zum Rückbau vorgesehene Bestandsanlage liegt derzeit ca. 1.200 m zum Schwarzmilan-Horst entfernt und damit außerhalb des zentralen Prüfbereiches. Durch die Neuanlage wird der Abstand zum Schwarzmilan-Horst verringert. Im Rahmen der Delta-Prüfung sind die Umstände miteinzubeziehen, dass die Rotorfläche sich mehr als versechsfacht (von 3.217 m<sup>2</sup> auf 20.106 m<sup>2</sup>) und die Höhe des Rotordurchgangs sich von 36 m auf 86,6 m erhöht. Der höhere Rotordurchgang kann jedoch nicht aufwiegen, dass nun der zentrale Prüfbereich betroffen ist und die Rotorfläche deutlich größer wird. Folglich sind die Auswirkungen der Neuanlage größer als die der Bestandsanlage, sodass gem. § 45c BNatSchG die Signifikanzschwelle überschritten ist. Als Schutzmaßnahme schlägt der Gutachter eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vor.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Schwarzstorchs**. Es bestehen keine Hinweise auf einen Schwarzstorch-Horst innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereich von 3.000 m.

Der nächstgelegene Nachweis der **Wiesenweihe** liegt im Jahr 2022 knapp außerhalb des erweiterten Prüfbereich (2.500 m-Radius) der Art ca. 2,6 km nordwestlich der geplanten WEA.

Baubedingt kann es zu einer Betroffenheit bodenbrütender **Feldvogelarten** kommen. Insbesondere die Feldlerche kommt im Projektgebiet vor. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kann durch eine Bauzeitenregelung bzw. ökologische Baubegleitung vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung wurde im Rahmen der vorliegenden Planung nicht durchgeführt. Anhand der am Standort der geplanten WEA sowie der im näheren Umfeld vorherrschenden Lebensraumstrukturen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, Waldflächen, Grünland), ist grundsätzlich von einem Vorkommen von (WEA-empfindlichen) Fledermausarten auszugehen.

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn im Rahmen der Bauarbeiten genutzte Quartiere von Fledermäusen (z. B. durch Rodungsarbeiten) entfernt werden müssen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Neben den baubedingten Wirkungen ist die betriebsbedingte Betroffenheit zu prüfen. Im Sinne einer worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass für die gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuften Fledermäuse allgemeine Lebensraumfunktionen erfüllt sind und dass an der geplanten WEA betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

Es ist davon auszugehen, dass an den zurückzubauenden Anlagen bereits ein Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht. Im Rahmen der Delta-Prüfung werden daher die Anlagenparameter der rückzubauenden Anlagen mit der geplanten Anlage hinsichtlich des Risikos verglichen. Die Rotorfläche wird mehr als sechsmal so groß (3.127 m<sup>2</sup> (Rückbau) zu 20.106 m<sup>2</sup> (Neubau)), die Höhe des Rotordurchgangs erhöht sich von etwa 36 m auf 86,6 m.

Nach den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkung von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen“ (Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. 2025) des Bundesamtes für Naturschutz tritt bzgl. der strukturungebundenen hochfliegenden und wandernden Arten (Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarb- und Rauhaufledermaus) mit Zunahme der Gesamthöhe einer Windenergieanlage keine Risikoverringerung ein. Durch den größeren Rotor erhöht sich das Kollisionsrisiko nochmals. Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus nutzen ohne Strukturbindung den freien Luftraum variabel über eine große Höhenamplitude und weisen Zugverhalten über weite Entfernungen auf. An hohen WEA besteht gem. des FuE-Vorhabens demzufolge für die drei Arten ein hohes Kollisionsrisiko. *„Beim Einsatz großer Rotoren an hohen Anlagen steigt das Kollisionsrisiko generell mit Zunahme des überstrichenen Luftraums. Dieser Anlagentyp birgt für Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus und Zweifarbfledermaus während der Zugzeit, in der von Experten die höchsten Flughöhen angenommen werden, das größte Risiko“* (Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. 2025).

Bzgl. der überwiegend strukturungebundenen, jedoch auch strukturnah jagenden nicht fernwandernden Arten (Zwerg-, Mücken-, Breitflügel- und Nordfledermaus) kommt das F+E-Vorhaben zu dem Ergebnis, dass an sehr hohen WEA gegenüber herkömmlichen WEA über die bereits hohe Gefährdung hinaus keine Risikoerhöhung stattfindet. Allerdings sei unklar, inwieweit auch hohe Anlagen bis in kollisionsgefährliche oder mit dem Risiko eines Barotraumas verbundene Höhen in Erkundungsverhalten einbezogen werden. Auch bei diesen Arten erhöhe sich beim Einsatz großer Rotoren an hohen Anlagen das Kollisionsrisiko generell durch die Zunahme des überstrichenen Luftraums.

Trotz der Tatsache, dass die Altanlage ohne jegliche Schutzmaßnahmen wegfallen und als Entlastung bei der Delta-Prüfung zu berücksichtigen ist, erhöht sich das Tötungsrisiko bei der geplanten WEA über die Signifikanzschwelle. Auch wenn die Höhe der Rotorunterkante sich erhöht, ist aufgrund der o.g. Betroffenheit von strukturungebundenen hochfliegenden und wandernden Arten und der mehr als sechsmal so großen Rotorfläche von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Der kollisionsgefährdete Bereich wird sich in dem Gebiet somit deutlich vergrößern. Um eine betriebsbedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist an der geplanten WEA daher eine geeignete Maßnahme durchzuführen.

### **Schutzgut Landschaft**

Die Wirkzone (Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe bzw. 3.699-m-Radius) des Vorhabens liegt vor allem in der naturräumlichen Haupteinheit der „Paderborner Hochfläche“ (NR-362) sowie im Süden und Osten in der naturräumlichen Haupteinheit der „Egge“ (NR-363). Darin vor allem in den Landschaftsbildeinheiten (LBE) der „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A) sowie die LBE der „Wälder der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-W) und „Oberes Altenautal und Sauertal mit angrenzenden Hangbereichen“ (LBE-IV-033-WB2). Daneben reichen noch kleinflächig die LBE „Ellerbachtal mit angrenzenden Hangbereichen“ (LBE-IV-033-WB1) im Westen und die LBE „Sauerbachtal“ (LBE-IV-033-B2) im Südosten in den Betrachtungsraum hinein.

58,9 % des vom Vorhaben betroffenen Raumes der geplanten WEA-Standorte wird für das Landschaftsbild und für die landschaftsbezogene Erholung eine mittlere Bedeutung zugemessen, 16,5 % eine sehr hohe und

24,6 % eine hohe Bedeutung. Dies bezieht sich jedoch auf eine großflächige Landschaftsbildeinheit und berücksichtigt nicht kleinräumige Besonderheiten.

Die errechnete Ersatzzahlung für das Landschaftsbild beträgt für die neu geplante WEA 60.465,36 € und kann vermindert werden durch den Rückbau der Altanlage um 28.987,52 € auf einen verbleibenden Betrag von **31.477,84 €**

### **Schutzgüter Fläche und Boden**

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen sowie zu temporären Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (insbesondere Filter-, Speicher- und Lebensraumfunktionen) werden durch bodenschonende Bauausführung, sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial sowie durch Kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen.

### **Schutzgut Wasser**

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beschränken sich auf mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen, die durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ordnungsgemäße Baustellenabwicklung, Vermeidung von Schadstoffeinträgen) minimiert werden. Dauerhafte nachteilige Veränderungen des Grund- oder Oberflächenwassers sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Während der Bauphase treten geringfügige, temporäre Emissionen auf, die als nicht erheblich einzustufen sind. Im Betrieb der Anlage entstehen keine relevanten Luftschadstoffemissionen. Vielmehr trägt das Vorhaben durch die Erzeugung erneuerbarer Energie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und wirkt sich somit positiv auf das Schutzgut Klima aus.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern sowie sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Für den Fall, dass im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte archäologische Funde oder Befunde auftreten, bestehen gesetzliche Sicherungs- und Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden. Unter Einhaltung dieser Vorgaben können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen insbesondere über die allgemeinen ökosystemaren Zusammenhänge, wie Stoff- und Energiekreisläufe.

Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen, die über die bereits dargestellten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen, sind nicht erkennbar. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch kumulative oder synergetische Effekte tritt nicht in relevantem Umfang auf.

**Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft**

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden festgesetzt:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
  - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit (Feldlerche)
- unattraktive Mastfußgestaltung
  - Im Umkreis von 130 m keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer. Landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß, keine Brachen.
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring
  - Optionale Durchführung eines Gondelmonitorings zur Ermittlung der tatsächlichen Fledermausaktivität
- Abschaltungen für den Rotmilan
  - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem „Paderborner Modell“ und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beträgt 1.714 m<sup>2</sup>. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 60.456,36 € ermittelt.

Bei Repoweringvorhaben können bei Erhalt von Kompensationsmaßnahmen der Altanlage, diese als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt durch die geplante WEA angerechnet werden, sodass sich das zu zahlende Ersatzgeld verringert.

Für die rückzubauende WEA (Az. 2664-01) wurde als Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück in der Gemarkung Dörenhagen, Flur 1, Flurstücke 73, 78 tlw. (ehemals Flstk. 20) eine 9.162 m<sup>2</sup> große Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt. Mit der Mail vom 11.02.2026 bestätigt Herr Mönikes, dass die Kompensationsmaßnahme bestehen bleibt und für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft angerechnet werden soll. Die Kompensationsfläche ist bereits über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Gem. Windenergieerlass 2018 stellt der Rückbau von Windenergieanlagen, im Sinne eines Repowering, in demselben Landschaftsraum eine erhebliche Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar, der als Teilkompensation für die neuen Windenergieanlagen anzurechnen ist (VG Schleswig, Urteil vom 18.08.2009 – 1 A 5/08). Die Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den Abbau der alten Windenergieanlagen kann aber nicht nach anderen Maßstäben bewertet werden, als der neu erfolgende Eingriff. Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist dazu der für die rückzubauende Windenergieanlage fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren zu berechnen und von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren. Der Kompensationsbedarf wird für die

vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Paderborner Modell mit einem Ersatzgeldsatz von 14,50 €/m<sup>2</sup> und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Der fiktiv geleistete Kompensationsumfang beträgt für den Eingriff in den Naturhaushalt 11.136 € und für den Eingriff in das Landschaftsbild 28.987,52 €.

Nach Abzug der fiktiv geleisteten Kompensation ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von 13.717 € (24.853 € - 11.136 €) für den Eingriff in den Naturhaushalt und ein Ersatzgeld in Höhe von 31.477,84 € (60.465,36 € - 28.987,52 €) für den Eingriff in das Landschaftsbild.

Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt ist mit Umsetzung der Maßnahmen und Zahlung des Ersatzgeldes vollständig nachgewiesen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die zuständige Genehmigungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, insbesondere des UVP-Berichts, sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Öffentlichkeit die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassend geprüft und bewertet. Die Bewertung erfolgt getrennt nach den Schutzgütern gemäß § 2 UVPG unter Einbeziehung von Vorbelastungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen sowie kumulativen Wirkungen.

### **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die Bewertung ergibt, dass bau- und rückbaubedingte Auswirkungen lediglich temporär auftreten und aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung sowie der vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen als nicht erheblich einzustufen sind.

Betriebsbedingt treten insbesondere Schallimmissionen und Schattenwurf auf. Diese wurden gutachterlich prognostiziert. Die Einhaltung der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wird durch entsprechende Abschalt- und Steuerungseinrichtungen sichergestellt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als **nicht erheblich** bewertet.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt sind als erheblich anzusehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können bzw. dass ein Ersatz möglich ist.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hat das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere die Nähe des geplanten Standortes zu Brutplätzen des Rotmilans, des Schwarzmilans und der Feldlerche und das Vorkommen verschiedener Fledermausarten. Während die Auswirkungen auf den Schwarzmilan durch eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, auf die Feldlerche durch eine Bauzeitenregelung und auf die Fledermäuse durch einen fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden, können die

Auswirkungen auf den Rotmilan nicht auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Schutzmaßnahmen sind im Nahbereich per gesetzlicher Definition nicht geeignet, das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Das Vorhaben verstößt somit gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen gem. § 45b (8) BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) Satz 1 Nr. 5 BNatSchG sind gegeben.

### Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von fast 250 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Dies gilt im Vorhabengebiet insbesondere für die offenen Landschaftsräume. Trotz der Vorbelastung des Naturraums durch die Windenergieanlagen ist vorhabenbedingt von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Im Rahmen des Repowerings wird eine Bestandsanlage abgebaut. Die Kompensationsflächen der abzubauenden Altanlage werden im Rahmen dieses Vorhabens weitergeführt. Die Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt beläuft sich daher auf 31.477,84 €.

### Schutzgut Fläche und Boden

Es kommt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, die sich nach Berücksichtigung von Entsiegelungen auf ein begrenztes Maß reduziert. Die Inanspruchnahme betrifft überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen.

Durch Versiegelung und Bodenbewegungen treten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auf. Diese werden durch bodenschonende Bauweisen sowie Rekultivierungsmaßnahmen minimiert.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden über Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Bei ordnungsgemäßer Bauausführung und unter Beachtung der einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten.

Die Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächengröße und der Vorbelastung als **nicht erheblich** einzustufen.

### Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können insbesondere während der Bauphase durch Bodenarbeiten sowie potenzielle Stoffeinträge entstehen. Durch die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, eine ordnungsgemäße Baustellenorganisation sowie geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können relevante Beeinträchtigungen vermieden werden.

Eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserverhältnisse ist nicht zu erwarten. Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase sind erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zu erwarten.

Eine dauerhafte qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Grund- oder Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Während der Bauphase können temporär Emissionen durch Baumaschinen sowie Baustellenverkehr entstehen. Diese sind räumlich und zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität.

Im Betriebszustand entstehen keine relevanten Luftschadstoffemissionen. Das Vorhaben trägt vielmehr zur regenerativen Energieerzeugung und damit mittelbar zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen bei.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden insgesamt als gering bzw. positiv bewertet. Durch die Nutzung der Windenergie trägt die Anlage vielmehr zur Erzeugung erneuerbarer Energie bei und leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zum Klimaschutz.

Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Bekannte Bau- oder Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Sollten während der Bauarbeiten bislang unbekannte archäologische Funde auftreten, sind die entsprechenden denkmalrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Durch die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Borchlen wurde eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage erteilt. In dieser Erlaubnis wurde die Erhaltung der bekannten und vermuteten Denkmale fokussiert und Auflagen und Nebenbestimmungen zu deren Schutz festgelegt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter sind unter Beachtung der Auflagen der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Borchlen daher nicht zu erwarten.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Relevante Verstärkungen von Auswirkungen, die über die jeweils bereits bewerteten Einzelwirkungen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

### **Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Der gutachterliche Vorschlag zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung wurde – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen. Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist für den Rot- und Schwarzmilan wirksam.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich nicht vermieden werden. Daher erfolgt die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

### **Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen**

Zusammenfassend ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass durch das Vorhaben überwiegend geringe bis mäßige Beeinträchtigungen der Schutzgüter auftreten können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen wurden im Genehmigungsverfahren umfassend berücksichtigt und in die Entscheidung einbezogen. Das Vorhaben ist daher unter umweltbezogenen Gesichtspunkten insgesamt als zulässig zu bewerten.

**Entscheidung über die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nach § 10 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV und Bewertung der Einwendungen**

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV ist form- und fristgerecht eine Einwendung eingegangen.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG steht die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV konkretisiert die Anforderungen an die Entscheidung über den Erörterungstermin unter der Berücksichtigung des in § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführten Zwecks des Erörterungstermins. Es kommt insbesondere darauf an, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen relevant bzw. für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV enthält für das vorliegende Verfahren zur Genehmigung einer Windenergieanlagen an Land darüber hinaus eine besondere ermessenslenkende Vorschrift. Danach soll der Erörterungstermin entfallen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Antrag auf Erörterungstermin liegt nicht vor. Somit soll vorliegend ein Erörterungstermin im Regelfall nicht erfolgen. Es bleibt zu prüfen, ob das vorliegende Verfahren einen atypischen Fall darstellt.

Zunächst ist anzumerken, dass sich die Einwendungen offensichtlich nicht auf die konkret geplante Anlage und den konkreten Anlagenstandort beziehen. Das Datum der Schriftstücke auf S. 1 wird mit 03.01.2025 angegeben und liegt damit deutlich vor der Antragstellung. An mehreren Stellen wird von mehreren Anlagen gesprochen, obwohl nur eine Anlage beantragt ist. In Kapitel 7.2 erfolgt die Nennung eines falschen Anlagentyps (Vestas) in Mehrzahl. Die aufgeführten Ortsangaben sind nicht nachvollziehbar. Die weitere Recherche ergab, dass die Einwendungen nahezu inhaltsgleich im Zuge des Verfahrens 41563-23-600 vorgetragen wurden (vgl. Einwendung BI Gegenwind Borchen und Vernunftkraft NRW bzw. Twiehaus / Tschischke vom 13.01.2024). Zwischen dem gegenständlichen Verfahren und Verfahren 41563-23-600 liegt ein Abstand von > 8.000 m. Die inhaltsgleichen Einwendungen wurden auch in Verfahren 41817-25-600 und 41887-25-600 vorgebracht.

Die Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller bekanntgegeben. Da die Einwendungen inhaltsgleich bereits in 41817-25-600 behandelt wurden, erfolgte keine erneute Bekanntgabe an die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Fachbehörden. Unter Berücksichtigung der unter 41817-25-600 erarbeiteten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die allgemein aufgeführten Einwendungen aus wasserrechtlicher, naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Sicht zurückzuweisen, für den Regelungsgegenstand nicht relevant oder führen nicht zur Erweiterung des Prüfumfangs.

Nachfolgend erfolgt die abschließende Bewertung der Einwendungen. Die Einwendungen werden entsprechend der Hauptaussagen abschnittsweise behandelt:

**Forderung der Wiederholung der Antragsauslegung, da Teile der Antragsunterlagen nur in englischer Sprache vorliegen**

Teile der Antragsunterlagen liegen, wie in den Einwendungen aufgeführt, in englischer Sprache vor. Diese behandeln jedoch keine drittschützenden Belange bzw. Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.

Weiterhin liegen Teile der betroffenen Unterlagen auch an anderen Stellen in den Antragsunterlagen auf Deutsch vor. Eine erneute Auslegungserfordernis ergibt sich dadurch nicht.

### Anzweiflungen und Argumente gegen gesetzliche Bewertungsgrundlagen / Rechtsnormen / rechtskräftig ausgewiesene Pläne etc.

Die Einwendungen führen an mehreren Stellen die mutmaßliche Verfassungswidrigkeit oder Nichteignung von Rechtsnormen auf.

Die Genehmigungsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung von Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Nur wenn eine Norm offensichtlich rechtswidrig ist und ihre Anwendung den durch das Grundgesetz festgelegten Rechten offen widerspricht, gilt diese als unbeachtlich. Es bestehen auf Grund der umfangreichen und differenzierten Rechtsprechung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit hier angewandten Rechtsgrundlagen. Politische Forderungen sind nicht Bestandteil des Prüfumfanges eines Verfahrens nach dem BImSchG.

### Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen und Berücksichtigung der Topographie

Die Einwendungen führen die Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen auf. Weiterhin trage auch die topographische Höhe des Anlagenstandorts zu einer Verstärkung der Bedrängung bei. Es müssten ca. 100 m hinzugerechnet werden.

Der Belang der Umzingelungswirkung ist Bestandteil von Bauleitplanverfahren. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird der Belang der optisch bedrängenden Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB durch das Amt für Bauen und Wohnen geprüft. Im Gesetzgebungsverfahren zur Normierung der Maßstäbe für eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bekannt und ist daher in § 249 Abs. 10 BauGB bereits berücksichtigt, dass sich diejenigen Aspekte, die in tatsächlicher Hinsicht für die Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung relevant sind, stark unterscheiden können. Da die dem Gesetzgeber bekannte Vielseitigkeit tatsächlicher Umstände auch Fälle erfasst, in denen Windenergieanlagen Wohnnutzungen optisch dominieren, kann eine solche Wirkung nach dem Willen des Gesetzgebers nur in atypischen Konstellationen als unzumutbar optisch bedrängend zu bewerten sein (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Juni 2023 - 8 B 230/23.AK). Innerhalb des in § 249 Abs. 10 BauGB definierten Abstands zur Anlage befinden sich keine zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken. Eine atypische Fallgestaltung ist nicht erkennbar.

### Ausbauzielerreichung der Landesregierung und Entprivilegierung der Anlage

Die Einwendungen führen auf, dass das Ziel der Landesregierung zur Erreichung des Windenergieausbaus mit 1,2 % erreicht sei. Dementsprechend handele es sich nicht mehr um eine privilegierte Anlage (implizierte Unzulässigkeit).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage ist Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. Das Verfahren wurde unter Einbezug der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB i. V. m. § 249 BauGB nach rechtskräftiger Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold durchgeführt. Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Windenergiegebietes, es handelt sich jedoch um ein Repoweringvorhaben i. S. d. § 249 Abs. 3 BauGB.

### Gefahr des Eiswurfs

Die allgemeinen Einwendungen führen auf, dass durch den von Windenergieanlagen hervorgerufenen Eiswurf bereits ein Großteil der freien Feldflur eine Gefahrenzone darstelle.

Der Schutz vor Eiswurf ist eine Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. In Genehmigungsbescheiden werden regelmäßig über Nebenbestimmung die v. g. Anforderungen sichergestellt. Das verbleibende Restrisiko ist i. d. R. gering und entspricht dem allgemeinem Lebensrisiko.

Der Rechtsprechung folgend geben Spaziergänge in unmittelbarer Nähe einer WEA keinen Schutzanspruch gegen Gefahren. Spaziergängern ist bei Frost die Beachtung einer eventuellen Eiswurfgefahr zuzumuten (vgl. Urteil OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16).

Das Amt für Bauen und Wohnen teilt in Bezug auf die Einwendungen mit, dass die benannten baurechtlichen Sachverhalte im Rahmen der Behördenbeteiligung behandelt werden und sich aus Sicht des Amtes 63 kein weiterer Prüf- oder Ergänzungsbedarf ergibt.

#### Nichteignung des Standortes aufgrund der Geologie (Karstboden) / Gefährdung der Standsicherheit durch benachbarte Dolinen

Die Einwendungen führen auf, dass der Untergrund im gesamten Gemeindegebiet Borchlen aus Standsicherheitsgründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe über 200 m geeignet sei. Im Bereich der geplanten Anlage würden sich Dolinen befinden.

Die Standsicherheit der Anlage ist über das Bauordnungsrecht (hier z. B. § 12 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. In Genehmigungsbescheiden wird regelmäßig als Nebenbestimmung die Vorlage eines Baugrundgutachtens bzw. Standsicherheitsnachweises vor Baubeginn festgesetzt.

Das Amt für Bauen und Wohnen teilt in Bezug auf die Einwendungen mit, dass die benannten baurechtlichen Sachverhalte im Rahmen der Behördenbeteiligung behandelt werden und sich aus Sicht des Amtes 63 kein weiterer Prüf- oder Ergänzungsbedarf ergibt.

#### Oberflächenversiegelung und damit Beeinflussung von natürlichen Quellen

Die Einwendungen führen eine mögliche Beeinflussung von natürlichen Quellen durch die Bodenversiegelung durch den Baukörper der Anlage auf.

Quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser können durch den Bau und Betrieb einer WEA im Regelfall ausgeschlossen werden, da es zu keiner wesentlichen Versiegelung / Verdichtung von Flächen kommt und die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort weiterhin erfolgt. Damit ist keine wesentliche Reduzierung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

#### Gefährdung Hauptwasserleitung bei einem Schadensfall der Anlage

Die Einwendungen führen auf, dass die Anlage in unmittelbarer Nähe zur Hauptwasserversorgungsleitung von Paderborn liege und im Schadensfall / einer Havarie der Anlage die Leitung gefährde.

Die Einwendung trifft nicht zu. Im Anlagenumfeld (Radius Gesamthöhe) sind keine Wasserfernleitungen vorhanden.

#### Nichtgewährleistung der Verkehrssicherheit

Die Einwendungen führen die Nichtgewährleistung der Verkehrssicherheit auf Straßen und Feldwegen auf. Es müsse ein Verfahren nach Verkehrs- und Wegegesetz NRW eingeleitet werden.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen oder Bundesstraßen nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz oder § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW. Erforderliche behördliche Entscheidungen für Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes oder zum Transport der Anlage zum Errichtungsort sind nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Insbesondere sind straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, sofern erforderlich, separat vom Antragsteller einzuholen.

### Allgemeine Einwendungen zu nicht berücksichtigten Effekten bei der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung von Windenergieanlagen

Die Einwendungen führen auf, dass die CO<sub>2</sub>-Bilanz von Windenergieanlagen oft überschätzt und hierbei mehrere negative Effekte nicht berücksichtigt werden würden.

Der Themenbereich Klimaschutz wird integriert über das Fachrecht im Rahmen der im Genehmigungsverfahren vorzunehmenden Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt.

Insbesondere § 2 EEG wird durch das Bundesverfassungsgericht als Vorschrift anerkannt, die das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung bspw. in § 35 BauGB weiter verstärkt.

Nach aktueller Rechtsprechung, die den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs aufgreift, leistet der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21).

Zudem basieren die Einwendungen aus veralteten Veröffentlichungen. Es liegen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Ökobilanz von Windenergieanlagen an Land vor (vgl. z. B. Umweltbundesamt (2021): *Themenpapier. Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land*).

### Umwelt- / Grundwassergefährdung durch eingesetzte Stoffe bei Anlagenerrichtung und Betrieb

Die Einwendungen führen eine Umwelt- und Grundwassergefährdung durch Errichtung und Betrieb der Anlage auf. In der Bauphase könnten durch Unfälle / Havarien der eingesetzten Baumaschinen wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden. Die Baumaßnahme verursache erhebliche Bodenstörungen, die zu massiven Nährstofffreisetzungen und eine Erhöhung des Nitratgehaltes im Grundwasser führen würden. Weiterhin seien Böden bereits mit Mikroplastik kontaminiert. Im Zuge des Betriebs der Anlage könnten Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS die Umgebung kontaminieren und das Grundwasser gefährden. Hierzu würden die Antragsunterlagen keine Angaben enthalten. Es sei unklar, ob die Maßnahmen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen auch im Brandfall wirksam seien.

Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und des Betriebs der Anlage ist Genehmigungsvoraussetzung. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn geprüft und sofern erforderlich durch Nebenbestimmungen sichergestellt. In Bezug auf die Einwendungen führt die untere Wasserbehörde konkret aus, dass Baumaschinen grundsätzlich bei jeder Baustelle Hydrauliköl, Diesel und Motoröl verlieren könnten, dies aber bei größeren Umfängen der Feuerwehr zu melden ist.

Die Belange des Bodenschutzes sind ebenfalls Genehmigungsvoraussetzung und werden durch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Die Untere Bodenschutzbehörde stellt die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen durch Nebenbestimmungen sicher.

In Bezug auf die Stofffreisetzung im Brandfall sind die Auffangbehälter ausreichend dimensioniert und für die Bestandteile der WEA mit wesentlichen Anteilen an wassergefährdenden Stoffen aus nicht brennbarem Stahlblech gebaut.

In Bezug auf die Freisetzung von Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS (auch i. V. m. Brandgefahr) weist das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 24.05.2024, 22 D 68/23.AK, daraufhin, dass hinsichtlich der in einem Zusammenhang mit Windenergieanlagen gebrachten PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) und der chemischen Verbindung Bisphenol A keine wissentliche Erkenntnislage besteht, die auf Gesundheitsgefahren oder eine Beeinträchtigung von Grundstücken durch gerade auf Windenergieanlagen zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe.

Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik beim bestimmungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination führt. Hierzu liegen mehrere aktuelle Rechtsprechungen vor (vgl. OVG Münster (22. Senat), Urteil vom 08.12.2025 – 22 D 51/25.AK).

Die Anlage entspricht soweit ersichtlich vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen.

#### Brandgefahr der Anlage

Die Einwendungen führen auf, dass es kein Brandschutzkonzept geben würde, das auf den konkreten Anlagenstandort angepasst sei. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung zu Etteln sei dies fahrlässig. Weiterhin seien Vorsichtsmaßnahmen bezüglich einer toxischen Kühlflüssigkeit im Brandschutzkonzept nicht erwähnt. Weiterhin sei beim Bau einer WEA nahe am Wald die Waldbrandgefahr zu berücksichtigen. Zusätzlich bestehe die Gefahr einer Kontamination mit ultratoxischen und schwer abbaubaren Stoffen wie Dioxinen und Furanen. Bei laminaren Windgeschwindigkeiten könnten sich Funken- und Partikel über einen Kilometer weit verbreiten.

Ergänzend gehe das Brandschutzkonzept nicht von der Gefahr eines Flurbrands aus. Eine Genehmigung würde daher ggf. den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit darstellen.

Die Belange des Brandschutzes sind über das Bauordnungsrecht (hier z. B. §§ 14, 68 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. Weiterhin wird im Verfahren die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn beteiligt. Nebenbestimmungen stellen den Brandschutz entsprechend der aktuell gültigen Rechtsnormen sicher. Gem. 5.2.3.2 Windenergie-Erlass NRW müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlass NRW aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen. Gem. Windenergieerlass sind besondere Standort- oder Risikofaktoren bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Im Verfahren wurde ein Brandschutzkonzept nach § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO NRW) eingereicht. Der Abstand der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt über 700 Meter. Das Brandschutzkonzept entspricht den aktuell gültigen Rechtsnormen. Die Anlage entspricht soweit ersichtlich vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen. Eine besondere Brandgefahr ist nicht erkennbar.

#### Einwendungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Einwendung führt aus, dass die Anlage aus Gründen des Natur- und Artenschutzes abzulehnen sei. Im Jahr 2024 solle eine Neukartierung der Vögel durchgeführt werden. Ein Großteil der Fläche Borchens sei ein Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Im Hinblick auf den Rotmilan und andere windkraftsensible Vögel sei ein Ausbau außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen abzulehnen. Die (nicht näher bezeichneten) Gutachten der Antragsteller können nicht belegen, dass der weitere Windkraftausbau nicht zu einem Rückgang des Rotmilans führen werde. Eine Stellungnahme des NABU (aus 2019) weise darauf hin, dass der Bestand des Rotmilans nicht stabil, sondern ein Bestandsrückgang zu erwarten sei. Durch die Errichtung der Anlage werde das Landschaftsbild zerstört, Flora und Fauna würden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Durch den Bau würden seltene Tiere, u.a. wie Rotmilan, Wiesenweihe, Wachteln, Wespenbussard und Fledermäuse bedroht oder getötet werden.

Die Bewegungsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt würden stark eingeschränkt und gewaltig gestört. Zum Schutz der Landschaft und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sei der Antrag abzulehnen. Die Errichtung stehe dem Naturschutzgesetz entgegen. Weiterhin läge der Anlagenstandort in einem Landschaftsschutzgebiet sowie geplanten BSN-Flächen.

Die Einwendung basiert offensichtlich auf einem veralteten Wissensstand. Die Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes werden als Genehmigungsvoraussetzung durch die Untere

Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn anhand der aktuell gültigen Rechtsnormen geprüft und deren Einhaltung sofern erforderlich durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Vorliegend wurden umfangreiche Nebenbestimmungen formuliert.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen von geschützten Vogelarten wie Rotmilan und Schwarzstorch wurden die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde überprüft. Für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen wurden in Form von Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfadens und sind daher nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Fledermausarten.

Da der Eingriff in das Landschaftsbild nicht kompensierbar ist, ist hierfür ein Ersatzgeld zu zahlen. Sofern der Antragsteller nicht über Flächen verfügt, auf denen er Kompensationsmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft realisieren kann, so ist auch hier eine Ersatzgeldzahlung zulässig. Das Ersatzgeld ist an die untere Landschaftsbehörde zu zahlen, die dieses zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt konkret zu den Einwendungen mit, dass den Einwendungen keine für die naturschutzrechtliche Prüfung weitergehenden, sachdienlichen Hinweise zu entnehmen sind.

#### Fehlinformationen über die Gesundheitsauswirkungen von Windenergieanlagen und veralteter wissenschaftlicher Erkenntnisstand, insbesondere zu Infraschall

In der Projektbeschreibung sei die Wahrnehmung von Schallimmissionen nicht korrekt dargestellt. Die staatlichen Genehmigungsbehörden würden bezüglich der Gesundheitsauswirkungen der von Windenergieanlagen ausgehenden Schall- und insbesondere Infraschallemissionen von einem veralteten Informationsstand ausgehen. Der Windenergieerlass enthalte eine Vielzahl von Falschinformationen, die nach Stand des heutigen Wissens nicht mehr akzeptabel seien. Nachfolgend enthalten die Einwendungen Auszüge einer Vielzahl von Veröffentlichungen, die die Gesundheitsgefahr durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen belegen sollen.

In der aktuellen Rechtsprechung und – soweit ersichtlich – aller anderen Obergerichte ist geklärt und vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall und Körperschall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen (s. z. B. OVG Münster (22. Senat), Urteil vom 08.12.2025 – 22 D 51/25.AK).

#### Einwendungen zur Schallimmissionsprognose sowie zur TA Lärm (Methodik, technische Regelwerke, Vorbelastung, Messung)

Die Einwendungen führen diverse Punkte und Auszüge aus Veröffentlichungen vor, die die Methodik der im Verfahren angewendeten Regelwerke zur Ermittlung und Bewertung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen grundlegend anzweifeln. Bei der Ermittlung der Vorbelastung durch Bestandsanlagen seien fehlerhaft die Schallimmissionen aus Planunterlagen und keine Messungen verwendet worden. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung durch die neue Anlage seien keine Messergebnisse, sondern Herstellerangaben verwendet worden. Die Daten seien real nichtzutreffend durch Verschleiß, Alterung und Verschmutzung. Die Vorbelastung durch WEA im Bereich Helmern und Haaren sowie Lichtenau sei nicht berücksichtigt worden. Ergänzend sei die Vorbelastung durch Schweine- und Rinderställe, Lüftungsanlagen und Wärmepumpen sowie Verkehrslärm der Bundesautobahn A33 nicht berücksichtigt worden.

Im Verfahren wurde eine Schallimmissionsprognose entsprechend der Vorgaben der TA Lärm (Schallausbreitungsrechnung gem. Nr. A.2.3.4 der Anlage zur TA Lärm nach DIN ISO 9613-2), modifiziert durch das Interimsverfahren vorgelegt. Die grundlegenden Einwände gegen das in der vorgelegten Schallimmissionsprognose angewendete Interimsverfahren / die Schallausbreitungsrechnung sind abzuweisen. Das Verfahren ist fachwissenschaftlich anerkannt und wurde erst in jüngerer Zeit durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 15. Juli 2024 – 7 B 32.23 –, und vom 30. Dezember 2022 – 7 B 15.22). Werden Herstellerwerte (und keine Messwerte) für die Bestimmung der Zusatzbelastung in den Berechnungen angesetzt, werden Sicherheitszuschläge im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze aufgeschlagen (Berücksichtigung der Unsicherheit von Ausbreitungsrechnung, Vermessung und Serienstreuung, konkret 2,1 dB(A)). Weiterhin ist diesem Fall die Aufnahme des Nachtbetriebs der Anlage nur bei Erfüllung weiterer Nebenbestimmungen (z. B. erst bei Vorlage einer Abnahmemessung bzw. Vorlage des messtechnisch ermittelten tatsächlichen Oktavspektrums einer anderen typengleichen, Betriebsweise gleichen Anlage) möglich. Insofern ist auch beim Ansatz von Herstellerdaten inkl. Sicherheitszuschlägen in der Prognose ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet. Das Vorgehen entspricht den aktuellen LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen mit Stand 30. Juni 2016 (per Erlass eingeführt und damit für die Behörde bindend) sowie den Vorgaben des MUNV 2018 (Dienstbesprechung 02.02.2018) und ist durch die ständige Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 04.05.2022 – 8 D 317/21.AK).

Als Vorbelastung sind in der Schallimmissionsprognose nur solche Anlagen zu berücksichtigen, die entscheidungsrelevant auf Immissionsorte im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage einwirken und unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Verschleiß, Alterung oder Verschmutzung und damit ggf. höhere Schallemissionen von Vorbelastungs-WEA brauchen nicht in Prognosen für neue, nachfolgende WEA einbezogen zu werden, da nur ein rechtmäßiger Betrieb durch die Genehmigung der Alt-WEA gedeckt ist. Insofern ist die Wahl von Angaben aus „Planunterlagen“ bzw. den genehmigten Emissionen von Bestandsanlagen für die Prognose nicht zu beanstanden. Straßenverkehrslärm sowie nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm. Bei der Ermittlung der Vorbelastung wurden in der vorgelegten Prognose die Lüftungsanlagen von zwei genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen in Dörenhagen und Grundsteinheim betrachtet. Relevante Vorbelastungen durch Wärmepumpen wurden bei einer Ortsbesichtigung des Gutachters nicht festgestellt. Zur Vorbelastungsbetrachtung in der vorgelegten Schallimmissionsprognose bestehen keine Bedenken.

Auch die grundsätzlichen Bedenken gegen die Lärmmessungen von Windenergieanlagen sind zurückzuweisen. Die zur Anwendung kommende FGW-Richtlinie ist durch die ständige Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 2024 - 22 D 227/23.AK).

#### Hinweise zur Berücksichtigung von Flughafeninfrastruktur / Flugsicherung

Die Einwendungen zitieren eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) zur Problematik der Beeinflussung / Einschränkung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windenergieanlagen.

Die luftrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde geprüft und bestätigt. Die Bezirksregierung Münster hat umfangreiche Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der luftrechtlichen Anforderungen formuliert.

#### Entwertung von Immobilienbesitz

Die Einwendungen führen die Entwertung von Immobilienbesitz durch die Errichtung der Anlage auf. Einwendungen hinsichtlich möglicher Wertminderungen von Immobilien in der Umgebung der Windenergieanlage sind abzuweisen. Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien sind nach ständiger Rechtsprechung nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten zu befürchten ist (vgl. OVG NRW Urteil vom 08.12.2025 – 22 D 51/25.AK). Das ist hier nicht ersichtlich.

#### Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Die Fragestellung der Wirtschaftlichkeit dürfe bei Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nicht unberücksichtigt bleiben, da Umweltschutzbestimmungen häufig nur durch Einschränkungen des Betriebs und damit der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden könnten. Die umfangreichen Abschaltzenarien würden die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage stellen. Zudem enthalte der Antrag falsche Angaben zu den Rückbaukosten bzw. eine falsche Berechnung der Rückbaukosten auf Grundlage der Herstellungskosten und nicht der Gesamtinvestitionskosten. Diese würden somit zu gering berechnet. Damit liege auch ein Verstoß gegen den Windenergieerlass NRW und die Gemeindeordnung vor.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gehören nicht zum rechtlichen Prüfumfang des BImSchG. Die Einwendung zur Berechnung der Rückbauverpflichtungen ist zurückzuweisen, da die Genehmigungsbehörde die zu leistende Rückbauverpflichtung anhand der Regelungen aus Abschnitt 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW bestimmt. Hinzugezogen wird die standartmäßig im Zuge der Verfahren eingeforderten Kostenaufstellung nach DIN 276 mit den Kostengruppen *Herrichten und Erschließen, Bauwerk – Baukonstruktionen, Bauwerk – Technische Anlagen, Außenanlagen und Baunebenkosten*, die insofern die Gesamtinvestitionskosten im Sinne des Windenergieerlasses abbilden.

#### Entscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV und § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV

Die v. g. Bewertung der Einwendungen führt in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht relevant sind. Die erhobenen Einwendungen bedürfen keiner Erörterung bzw. ist eine Erörterung nicht sachgerecht und erforderlich. Des Weiteren konnte nicht festgestellt werden, dass eine atypische Fallgestaltung des § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV vorliegt. Auf einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird daher verzichtet.

Im Ergebnis sind die Einwendungen, sofern ihnen nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückzuweisen.

## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schnell

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### Hinweise aus dem Baurecht

7. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
8. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben.

Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

9. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
10. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

#### Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

##### *Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz*

11. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

##### *Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung*

12. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

#### Luftrechtliche Hinweise

13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.
14. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

#### Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

15. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

#### Hinweise aus dem Wasserwirtschaftsrecht

16. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV – fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

17. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
18. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

#### Hinweise aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

19. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
20. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
21. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

## VIII. ANLAGEN

### 1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

#### Inhaltsverzeichnis

- |    |   |
|----|---|
| 1  | Antrag gem. § 16b BImSchG                 |
| 2  | Bauvorlagen                               |
| 3  | Kosten                                    |
| 4  | Standort und Umgebung                     |
| 5  | Anlagenbeschreibung                       |
| 6  | Stoffe                                    |
| 7  | Abfallmengen / -entsorgung                |
| 8  | Abwasser                                  |
| 9  | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen |
| 10 | Anlagensicherheit                         |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung  |
| 12 | Brandschutz                               |
| 13 | Störfallverordnung - 12. BImSchV          |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung        |
| 15 | Sonstiges                                 |

#### Gutachten

- Gutachten zur Standorteignung, NE-B-131011, Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark „WP Dörenhagen“ mit einer geplanten Windenergieanlage vom Typ E-160 EP5 E3 R1 am Standort Borchon, Noxt! Engineering GmbH, 22.05.2025
- Gutachten zur Eisrisikoanalyse, NE-25-131012, Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark „WP Dörenhagen“ mit einer geplanten Windenergieanlage vom Typ E-160 EP5 E3 R1 am Standort Borchon, Noxt! Engineering GmbH, 05.06.2025

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Repowering bzw. Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG – Errichtung und Abbau jeweils einer WEA im Windpark „Dörenhagen-Ost“ – in der Gemarkung Dörenhagen, Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn, NRW, Schmal + Ratzbor, 27.06.2025 incl. Anhänge
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG – Errichtung und Abbau jeweils einer WEA im Windpark „Dörenhagen-Ost“ – in der Gemarkung Dörenhagen, Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn, NRW, Schmal + Ratzbor, 27.06.2025 incl. Anhänge
- Repowering-Projekt im Windpark „Dörenhagen-Ost“ – Errichtung und Abbau jeweils einer WEA - UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Dörenhagen, Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn, NRW, 17.11.2025

## 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)